

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion u. des Rgl. Hauptsteueramtes zu Saupen, sowie des Rgl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwochs** und **Sonnabends**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „**Belehrunglichen Beilage**“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf., Einzelne Nummer 10 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. **Einabblatzerlicher Jahrgang.**

Insertate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen u. kostet die dreizehnpaltrige Corpusspalte 10 Pf., unter „Eingelant“ 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Cigarrenfabrikanten **Karl Adolf Ebert** in Bischofswerda wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Bischofswerda, am 8. November 1886. **Rönigliches Amtsgericht.**

Richter.

Bei der am gestrigen Tage stattgehabten Stadtverordneten-Ergänzungswahl sind aus der Reihe der ansässigen Bürger die Herren **Amtsstraßenmeister Carl Gotthold Zupschy** (mit 272 Stimmen), **Gelbgießermeister Friedrich Adolf Schumann** (mit 212 Stimmen), **Schmiedemeister Friedrich August Bernhard Vogel** (mit 189 Stimmen) und **Handelsmann Ernst Robert Matwald** (mit 150 Stimmen), und aus der Reihe der unansässigen Bürger Herr **Kürschnermeister August Brohmann** (mit 275 Stimmen) gewählt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stadtrath Bischofswerda, den 11. November 1886. **Einj.**

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Sonnabend, den 13. November 1886, Abends 6 Uhr.

Tagesordnung: Beschluß des Stadtraths wegen eines von dem Buch- und Steinrudereibesitzer **Friedr. August Adolf Roth**es allhier gegen die Stadtgemeinde angehängten Prozesses. — Vortrag und event. Justification der Sparcassen-Rechnung auf das Jahr 1885 und der Gasanstalts-Rechnung auf die Zeit vom 1. October 1884 bis 31. December 1885. **Oufke, Vorsteher.**

Die

Herabminderung der Gerichtskosten.

Man begrüßte es Anfangs freudig, als mit der Erhöhung der Gerichtskosten die leidige Proceßsucht in Deutschland bedeutend nachließ, empfand es aber bald darauf wieder als einen großen Mißstand, als die Minderbemittelten aus Furcht vor den Kosten sich vielfach freiwillig ihres Rechtes begaben. Wieder und wieder drangen Klagen über die Höhe der Proceßkosten an die Öffentlichkeit und es lag die Gefahr vor, daß die Fälle von Selbsthilfe sich ebenso vermehren würden, wie die Zahl der Winkelconsulenten. Eine Abhilfe der unzweifelhaft vorhandenen Mißstände schien der Reichsregierung dringend geboten und ließ dieselbe deshalb dem deutschen Bundesrath einen Gesetzentwurf zugehen, welcher die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte betraf. Wie sich aus dem jetzt von dem Bundesrath an die zuständigen Ausschüsse verwiesenen Gesetzentwurfe ergibt, sucht die Reichsregierung die verlangte Ermäßigung der Proceßkosten hauptsächlich durch eine Verminderung der Rechtsanwalts-Gebühren herbeizuführen, da die Vorlage die Berechnung der Gerichtskosten nur bei zwei Arten von Rechtsstreitigkeiten zu ändern vorschlägt. Warum die Reichsregierung so und nicht anders vorgeht, darüber wird in den dem Gesetzentwurf beigegebenen Motiven gesagt, daß durch die Novelle zum Gerichtskostengesetz, vom 29. Juni 1881, in der vom deutschen Reichstage wesentlich erweiterten Fassung, allen berechtigten Beschwerden über die Höhe der Gerichtskosten in der Hauptsache bereits abgeholfen sei. Die Motive führen zum Beweis dafür, daß die Wirkung jener Novelle vielfach unterschätzt werde, die Thatsache an, daß seit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Einnahmen an Gerichtskosten in allen deutschen Bundesstaaten erheblich zurückgegangen sind. Dieser Rückgang bezieht sich in Preußen auf 16, Proc., in Baiern 17, Proc., in Sachsen auf 13, Proc., in Württemberg auf 9, Proc., in Baden auf 18, Proc. und in Hessen auf 14, Proc. In Baiern betrug der Ausfall jährlich 600,000 Mk., in Baden 400,000 Mk. Vergleicht man die in Proceßsachen mit verschiedenen Werthobjecten, jetzt erwachsenden Gerichtskosten mit den früher dafür in Preußen erhobenen, so findet man, abgesehen von den niedrigsten und höchsten Objecten, keine nennenswerthe Erhöhung der Kosten bei Proceßsachen und der Zwangsvollstreckung sogar niedrigere Kosten. Der Procentsatz der dauernden Ausgaben der Justizverwaltung, welcher durch die Einnahmen aus den Gerichtskosten in Pro-

cessen gedeckt wird, ging in Preußen seit 1881 dauernd zurück und beträgt nur noch 19 Proc. Keinesfalls kann davon die Rede sein, daß die Rechtspflege als Finanzquelle ausgebeutet werde. Uebrigens sprachen sich das Reichsgericht, sowie die Gerichtsbehörden sämtlicher Bundesstaaten nahezu einstimmig dahin aus, daß keine störende Einwirkung der Gerichtskosten-Gesetzgebung auf die Rechtspflege beobachtet worden sei.

Die Reichsregierung bezeichnet demnach in den Motiven zu dem neuen Gesetz das Verlangen nach einer weiteren Herabsetzung der Gerichtskosten als unbegründet, wogegen sie die allzugroße Vertheuerung der Rechtspflege durch die Anwaltsgebühren und das Bedürfnis nach einer bezüglichen Abhilfe unter Berufung auf zahlreiche Aeußerungen aus dem Kreise der Gerichte anerkennt. Daß das Recht suchende Publikum durch die jetzt geltende Gebührensätze zu sehr belastet sei, wird einerseits begründet durch eine Vergleichung der jetzigen Sätze mit den früheren erheblich niedrigeren preussischen Sätzen, andererseits durch eine Kostenberechnung in fingirten Rechtsstreitigkeiten mit normalem Verlaufe durch die Instanzen. Nach der letzteren betragen die Gebühren- und Auslagen-Forderungen zweier Anwälte überall mehr und zwar zum Theil erheblich mehr als die entsprechenden Gerichtskosten. Der Rücksicht auf die Erhaltung eines rechtsschaffenen und seiner Aufgabe gewachsenen Anwaltsstandes gesteht die Begründung des Entwurfs nachdrücklich die vollste Berechtigung zu; nur sei es nicht Aufgabe der Gesetzgebung einer beliebigen Anzahl von Anwälten ein ausreichendes Auskommen gerade aus den Civilproceßsachen zu gewährleisten. Daß eine Herabsetzung der Gebühren ohne Schaden des Anwaltsstandes thunlich, so gar im Interesse einer Gegenwirkung gegen das übermäßige Anwachsen der Zahl der Anwälte erwünscht sei, gehe aus der in dem größeren Theil des Reiches in den Jahren von 1880 bis 1885 beobachteten Vermehrung dieser Zahl hervor. Diese Zunahme betrug für das ganze Reich 10, Proc., in den acht altpreussischen Oberlandesgerichts-Bezirken 45, Proc., im Bezirke des Kammergerichts sogar 69, Proc. Ueber die Grundsätze, welche bei Aufstellung der Vorschläge des neuen Gesetzentwurfes auf Ermäßigung der Tariffätze maßgebend waren, wird in der Begründung gesagt: „Der Entwurf hält sich in so mäßigen Grenzen, daß ihm eine Voreingenommenheit gegen den für eine gedeihliche Rechtspflege unentbehrlichen Anwaltsstand nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Wenn seine Bestimmungen vorzugsweise darauf abzielen, das vielfach hervorgetretene Mißverhältniß zwischen der Leistung des Rechtsanwalts und dem von

ihm zu beanspruchenden Honorar in Fällen, in denen es geradezu Anstoß erregt hat, zu beseitigen, so wird diese Tendenz bei unbefangenen Mitgliedern des Anwaltsstandes selbst nur Anerkennung finden können.“ Was die Bestimmungen des Entwurfs, welcher das bestehende System der Gebührenberechnung beibehält im Einzelnen anlangt, so entsprechen dieselben meistens Anregungen, die aus Kreisen der Rechtsanwälte selbst ausgegangen sind. Der exorbitanten Höhe der Gebührensätze bei Proceßsachen mit hochwerthigem Streitgegenstande soll durch eine Ermäßigung des Steigerungssatzes bei den Werthclassen über 1000 M., sowie durch Einführung eines auf 500 M. bemessenen Höchstbetrages des Einheitsatzes der Gebühr (nicht der Gebührenforderung überhaupt) begegnet werden. Ferner wird — und zwar hier hinsichtlich der Gerichtskosten und der Rechtsanwaltsgebühren gleichmäßig — für Pacht- und Miethstreitigkeiten, sowie für Alimentations-Proceße eine anderweitige, auf eine Entlastung dieser Rechtsstreitigkeiten abzielende Art der Werthberechnung für die Zwecke des Gebührenansatzes in Aussicht genommen.

Im Uebrigen ließ der Entwurf die Einheitsätze des Tarifs unverändert und sah nur in verschiedenen Einzelvorschriften die Herabsetzung der Gebühren für bestimmte Proceßacte vor. Besondere Bedeutung beanspruchen zwei dieser Vorschläge: Die Herabsetzung der Gebühr für eine nicht contradictorische Verhandlung — d. h. allein bei den Landgerichten in erster für 47 bis 48 Procent aller Verhandlungen — von fünf auf drei Zehnthelle des Einheitsatzes, sowie der Wegfall einer Erhöhung der Verhandlungsgebühr für die Verhandlung nach stattgehabter Beweisaufnahme, ein Vorschlag, dessen Bedeutung daraus erhellt, daß allein bei den Landgerichten in erster Instanz durchschnittlich jährlich 50,000 Beweisbeschlüsse erlassen werden. Andere Ermäßigungen beziehen sich auf das Sühneverfahren, das Aufgebotsverfahren und das Concursverfahren. Besonders häufigen Klagen will die Herabsetzung der Gebühren für Ertheilung eines Rathes, sowie für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren abhelfen. Als große Erleichterung wird es empfunden werden, daß der Entwurf die Schreibgebühren für kleine Schriftstücke, wie Briefe, Anzeigen, Mittheilungen, Anträge u. dergl. beseitigt, indem er die zwei ersten Seiten jedes Schriftstücks von der Gebühr freiläßt. Bei Schriftsätzen von mehr als 20 Seiten sollen die Gebühren für die überschüssigen Seiten auf die Hälfte ermäßigt werden.

Als eine nicht unwichtige Bestimmung des Entwurfs ist noch die hervorzuheben, daß der Anspruch des Anwalts auf Juristkosten auf die

Bei grösserer Abnahme entsprechend billiger!